



# Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Deutscher Ärztetag

PRÄSIDENT

Berlin, 04.11.2020

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
www.baek.de

**Dr. med. (I) Klaus Reinhardt**  
Präsident

Fon +49 30 400 456-350

Fax +49 30 400 456-380

E-Mail klaus.reinhardt@baek.de

Diktatzeichen: KR/Sg

Aktenzeichen: 570

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

## per E-Mail

Herrn  
Dr. Florian Reuther  
Verbandsdirektor  
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.  
Gustav-Heinemann-Ufer 74c  
50968 Köln

## **Anpassung / Weiterentwicklung der gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie**

Sehr geehrter Herr Dr. Reuther,

im Rahmen der Verlängerung unserer gemeinsamen Abrechnungsempfehlung für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen hatten wir uns darauf verständigt, das Infektionsgeschehen während der COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen auf die ärztliche Leistungserbringung fortlaufend zu überprüfen. Vor dem Hintergrund stark steigender Infektionszahlen und des damit verbundenen „Teil-Lockdowns“ im November ist es aus Sicht der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer geboten, die gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen anzupassen.

Die Partner des Bundesmantelvertrags haben sich am vergangenen Freitag darauf verständigt, mit Wirkung zum 02.11.2020 und zunächst befristet bis Ende des Jahres die alte COVID-19-Sonderregelung zu den Abrechnungsmöglichkeiten von Konsultationen per Telefon wieder in Kraft zu setzen.

Aus diesem Grund möchten wir zusammen mit der Bundespsychotherapeutenkammer dafür werben, die erweiterten Beratungsleistungen auch im privatärztlichen Bereich wieder berechnungsfähig zu machen. Auch für privat sowie über die Beihilfe versicherte Patienten, die nicht über die erforderliche technische Ausstattung oder eine hinreichend schnelle und stabile Internetverbindung für eine Videoübertragung verfügen, sollten wieder längere telefonische Beratungen über die mehrfache Berechnung der Nr. 3 GOÄ ermöglicht und so während der Pandemie die Patientenversorgung sichergestellt werden.

Wir schlagen vor, die Abrechnungsempfehlung der BÄK zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen für alle Fachgruppen etwas abgewandelt zunächst bis zum Jahresende in Form einer gemeinsamen Abrechnungsempfehlung mit folgender Formulierung „wiederzubeleben“.

**Gemeinsame Abrechnungsempfehlung von BÄK, BPtK, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen:**

Infolge der Covid-19-Pandemie ist rückwirkend vom 02.11.2020 zunächst befristet bis zum 31.12.2020 die mehrfache Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen, je vollendete 10 Minuten, möglich. Voraussetzung ist, dass das Aufsuchen des Arztes, Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten pandemiebedingt nicht möglich bzw. zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Leistung ist je Sitzung höchstens viermal berechnungsfähig. Je Kalendermonat sind höchstens vier telefonische Beratungen berechnungsfähig. Der einer Mehrfachberechnung der Nr. 3 GOÄ zugrunde liegende zeitlich bedingte Mehraufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes berechnet werden. Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Kapitel B der GOÄ sind die Uhrzeit und die Begründung zur Mehrfachberechnung (*pandemiebedingt keine Möglichkeit oder Unzumutbarkeit die Praxis aufzusuchen, Videoübertragung nicht durchführbar und Patientenversorgung auf andere Weise nicht zu gewährleisten*) sowie die tatsächliche Dauer des Telefonates in der Rechnung anzugeben.

Darüber hinaus regen wir an, die Abrechnungsempfehlung zur analogen Berechnung pandemiebedingter erhöhter Hygienemaßnahmen nach Nr. 245 GOÄ bis zum Jahresende wieder zum 2,3fachen Satz zu ermöglichen. Die Kosten für persönliche Schutzausrüstungen sind weiterhin auf einem hohen Niveau mit einer steigenden Tendenz, darüber hinaus ist im Rahmen des dynamischen Infektionsgeschehens der zu betreibende Aufwand zur Infektionsverhinderung in den Praxen unverändert hoch.

Wir sind überzeugt, dass es auch Ihr Anliegen ist, privat sowie über die Beihilfe versicherten Patienten auch in Krisensituationen eine optimale Versorgung zukommen zu lassen und gleichzeitig einen adäquaten Beitrag in der COVID-19-Pandemie zu leisten. Gerade den Kritikern der privatärztlichen Versorgung und des dualen Krankenversicherungssystems sollte verdeutlicht werden, dass das System der PKV und Beihilfe schnell und unkompliziert reagieren kann und eine wichtige Säule bei der Bekämpfung der Pandemie darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. (I) Klaus Reinhardt